



Umwelt- und Klimaschutz

Auskunft erteilt: Herr Picha

Telefon: 08141 519-932

Telefax: 08141 519-219897

Aktenzeichen: 61-3-6420.1 pi2019/0531

11.02.2020

**Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG für das Niederbringen einer Tiefenbohrung mit einer Bohrendteufe von 260 m unter GOK sowie deren Ausbau zum Tiefbrunnen 2a auf dem Grundstück Fl.-Nr. 616 der Gemarkung Puchheim für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA)**

I. Aktenvermerk

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.4 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt im Fassungsgebiet des für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe (WVA) festgesetzten Wasserschutzgebietes. Die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 616 der Gemarkung Puchheim geplante Tiefenbohrung soll anschließend zu dem neuen Tiefbrunnen 2a ausgebaut werden. Der neue Brunnen dient dabei einerseits als Ersatz für den auf dem Grundstück vorhandenen, wegen technischer Mängel nicht mehr betriebenen und gleichzeitig zum Rückbau vorgesehenen Tiefbrunnen 2. Außerdem soll er die künftige Wasserversorgung des WVA weiterhin sicherstellen, nachdem bei den derzeit ebenfalls auf dem Grundstück betriebenen Tiefbrunnen 1 und 3 wegen ihres Alters nur noch von einer begrenzten Lebensdauer von ca. 15 Jahren auszugehen ist. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Seitens des Bauherrn wird sichergestellt, dass es zu keinen unkontrollierten Verbindungen getrennter Grundwasserstockwerke kommt. Auch die Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet sowie der Schutz des sich langsam regenerierenden Grundwassersystems wurden in dem geplanten Vorhaben ausreichend berücksichtigt.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.

Picha